



Ein Info-Service von

**Ott & Partner**

05.08.2020

# Aktuelles zur Kassenführung

Mit unseren letzten Rundschreiben zum Thema Kassenführung hatten wir Sie bereits ausführlich über die anstehenden Neuerungen in diesem Bereich, insbesondere über die neuen Vorschriften ab dem 01.01.2020, informiert.

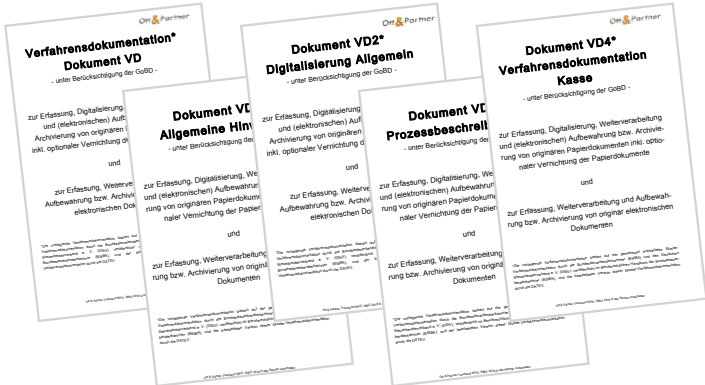
**Aus aktuellem Anlass informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die neuesten Entwicklungen.**

## Nochmals – Kassen-Verfahrens-dokumentation:

Seit kurzem beginnen auch die bayerischen Finanzämter verstärkt, im Rahmen von Betriebsprüfungen vorab die Kassen-Verfahrensdokumentation anzufordern. Egal, ob elektronisches Kassensystem oder offene Ladenkasse. **Wir empfehlen daher** – sofern noch nicht geschehen – **eine Kassen-Verfahrensdokumentation zu erstellen.**

Mustervorlagen finden Sie unter:  
[www.news-ott-partner.de](http://www.news-ott-partner.de)

Zudem ist für nachstehende Fristverlängerung bezüglich der TSE eine Kassen-Verfahrensdokumentation Voraussetzung!



## Frist für TSE (zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung)

Neue Fristverlängerung **bis 31. März 2021** (bislang 30.09.2020).

### Nun gilt zusätzlich folgendes:

Viele Bundesländer gewähren eine erneute Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist bei der TSE-Kassenumstellung, so auch Bayern und Baden-Württemberg.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat mit Pressemitteilung sowie mit Schreiben vom 10. Juli 2020 bekanntgegeben, dass die Nichtbeanstandungsfrist für die Kassenumstellung bis zum 31. März 2021 verlängert wird, sofern die genannten **Voraussetzungen** erfüllt sind:

„Daher sind elektronische Aufzeichnungssysteme ohne TSE für die in Bayern ansässigen Steuerpflichtigen unter den folgenden Voraussetzungen längstens bis zum 31. März 2021 nicht zu beanstanden, wenn

- der Unternehmer die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenschändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 **nachweislich verbindlich bestellt** oder in Auftrag gegeben hat **oder**
- der Einbau einer **cloud-basierten TSE** vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch **nicht verfügbar** ist.“

>>>



Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind der **Verfahrensdokumentation** zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.“

Auch **andere Bundesländer** haben inzwischen bekanntgegeben, dass sie Erleichterungen gewähren: Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen. (Stand 24.07.2020)

Ein Gleichklang der Länder bzw. eine einheitliche Handhabung durch den Bund wurde vom Bundesfinanzministerium bislang nicht gewünscht!

Wir sehen zudem auf der Internetseite des BSI, dass es jedoch erst 4 Zertifizierungs-ID's gibt.

Daher ist eine Verlängerung schon aus diesen Gründen dringend notwendig.

Bitte setzen Sie sich auf jeden Fall mit Ihren Kassenherstellern in Verbindung.

Wir sind für Sie da, für weitere Fragen und Details.



**Aktuellste Informationen zu diesem Thema finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.**

## Ott & Partner



Katharinengasse 32 - 34  
86150 Augsburg

[www.ott-partner.de](http://www.ott-partner.de)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

